

**ENTWURF**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.06.2007 (Musikschulsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- a) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Angebot / Gruppengrößen	monatliche Gebühr	
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
a) Musikgarten (45 Minuten)	23,00 €	<i>entfällt</i>
b) Musikalische Frühförderung (60 Minuten)	26,00 €	<i>entfällt</i>
c) Basiskurs (45 Minuten)	23,00 €	<i>entfällt</i>
d) Einzelunterricht 45 Minuten 30 Minuten	96,00 € 70,00 €	148,00 € 113,00 €
e) Zweiergruppe 45 Minuten 30 Minuten	60,00 € 48,00 €	82,00 € 65,00 €
f) Dreiergruppe (45 Minuten)	44,00 €	62,00 €
g) Vierergruppe (45 Minuten)	38,00 €	46,00 €
h) Ensemblearbeit mit Hauptfach (45 Minuten)	<i>gebührenfrei</i>	<i>gebührenfrei</i>
i) Ensemblearbeit ohne Hauptfach (45 Minuten)	23,00 €	30,00 €
j) Gruppenarbeit ab 15 Schüler (45 Minuten)	10,00 €	11,00 €
k) Kooperationen mit allgemeinbil- denden Schulen: Klassenunter- richt und Arbeitsgemeinschaften sowie Kooperationen mit Musik- vereinen	11,00 €	<i>entfällt"</i>

---

b) In § 7 Abs. 4 wird als Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Ab dem dritten Jahr der Überlassung wird eine Gebühr von monatlich 15,00 € erhoben.“ Die nachfolgenden Sätze rücken entsprechend auf.

c) In § 8 Abs. 1 Buchst. a) wird die Ermäßigung von „11,00 €“ ersetzt durch „12,00 €“ und bei Buchst. b) von „21,00 €“ durch „22,00 €“.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den .....

L. S.

(Landrat)